

NATIONALER ETHIKRAT

Zum Import menschlicher embryonaler Stammzellen

NATIONALER ETHIKRAT

**Zum Import menschlicher
embryonaler Stammzellen**

Stellungnahme

NATIONALER ETHIKRAT

NATIONALER ETHIKRAT

**Zum Import menschlicher
embryonaler Stammzellen
Stellungnahme**

Dezember 2001

Herausgegeben vom Nationalen Ethikrat

Vorsitzender: Prof. Dr. Dr. h. c. Spiros Simitis

Sitz: Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften

Jägerstraße 22/23 · D-10117 Berlin

Tel: +49(0)30/203 70-337 · Fax: +49(0)30/203 70-252

E-Mail: kontakt@ethikrat.org

www.ethikrat.org

© 2002 Nationaler Ethikrat, Berlin

Alle Rechte vorbehalten

Eine Abdruckgenehmigung wird auf Anfrage gerne erteilt.

Gestaltung und Satz: Rainer Zenz, Berlin

Herstellung: Saladruck, Berlin

Inhalt

1. Die Aufgabe des Ethikrates	7
2. Der Gegenstand der Stellungnahme	9
3. Die Kultur wechselseitiger Achtung	11
4. Der normative Bezugsrahmen	12
5. Die Gewinnung von menschlichen embryonalen Stammzellen: Für und Wider	14
5.1. Argumente für die Gewinnung von embryonalen Stammzellen ...	14
5.1.1. Rechtsethische Überlegungen zum Status früher embryonaler Lebensphasen	16
5.1.2. Rechtliche und ethische Wertungswidersprüche	19
5.1.3. Mögliche gesellschaftliche Folgen einer »verbrauchenden« Embryonenforschung	23
5.1.4. Beschränkung der Stammzellgewinnung auf »überzählige« Embryonen	24
5.1.5. Forschungsstand und Forschungsfreiheit	25
5.2. Argumente wider die Gewinnung von embryonalen Stammzellen	28
5.2.1. Rechtsethische Überlegungen zum Status des frühen Embryos	28
5.2.2. Die Einschränkung des Lebensschutzes in lebensbedrohenden Konfliktlagen	35
5.2.3. Das Problem überzähliger Embryonen und alternativer Forschungsmöglichkeiten	38
5.2.4. Die symbolische Funktion des Schutzes menschlicher Embryonen	40
6. Zum Import menschlicher embryonaler Stammzellen	42
6.1. Argumente, die spezifisch für den Import menschlicher embryonaler Stammzellen sprechen	43
6.2. Argumente, die sich spezifisch gegen den Import menschlicher embryonaler Stammzellen richten	46
7. Bewertungsoptionen in der Importfrage	49
8. Die Mitglieder des Nationalen Ethikrates	59

1. Die Aufgabe des Ethikrates

Der Nationale Ethikrat hat die Aufgabe, sich zu den ethischen Fragen zu äußern, die sich durch die Entwicklung der Lebenswissenschaften stellen und einer öffentlichen Klärung bedürfen. Er muss dabei die möglichen Folgen der wissenschaftlichen und technischen Innovationen abschätzen, sie nach allgemein einseitigen Gründen bewerten und die Bedeutung des von Wissenschaft und Technik angestoßenen Wandels sowohl für die Lebensbedingungen des Einzelnen wie auch für die Gesellschaft im Allgemeinen bedenken. Dazu hat er die Perspektiven von Naturwissenschaften, Sozial- und Geisteswissenschaften, Medizin, Recht, Theologie und Philosophie zusammenzuführen. Seine Überlegungen müssen schließlich der Tatsache Rechnung tragen, dass viele der zu erörternden Fragen nur im Kontext internationaler Verbindlichkeiten zu behandeln sind.

Vom Ethikrat wird erwartet, dass er Stellungnahmen für politisches und gesetzgeberisches Handeln abgibt. In einem demokratischen Gemeinwesen schließt das einen öffentlichen Dialog ein. Jeder muss sich ein Bild von den Chancen und Risiken der neuen Techniken machen können, um sich auf dieser Grundlage ein eigenes Urteil zu den damit verbundenen ethischen Problemen bilden zu können. Zu diesem Zweck wird sich der Ethikrat darum bemühen, aktuelle Probleme in ihren Voraussetzungen und Folgen verständlich zu machen.

Der Nationale Ethikrat hat daher bereits in seiner konstituierenden Sitzung beschlossen, sich zunächst zur umstrittenen Frage des Imports von menschlichen embryonalen Stammzellen zu Forschungszwecken zu äußern. Er hatte die Deutsche Forschungsgemeinschaft gebeten, ihre Entscheidung über die Förderung eines Forschungsprojektes an importierten embryonalen Stammzellen auf einen Termin Anfang Dezember 2001 zu verlegen.

Angesichts der Notwendigkeit einer raschen Entscheidung sah sich der Ethikrat verpflichtet, Bedenken gegen den knappen Zeitrahmen zurückzustellen und bis Ende November eine Stellungnahme auszuarbeiten.

2. Der Gegenstand der Stellungnahme

In der Fachwissenschaft wird heute im Allgemeinen davon ausgegangen, dass sich aus den humanen embryonalen Stammzellen, um deren Einfuhr und Verwendung es in dieser Stellungnahme geht, unter geeigneten Bedingungen wohl alle Gewebetypen des Menschen entwickeln lassen, dass diese Zellen indes nicht die Fähigkeit besitzen, sich zu einem Menschen zu entwickeln. Damit gelten sie zwar als pluripotent, nicht aber als totipotent. Dieser biologische Unterschied ist deshalb relevant, weil embryonale Stammzellen im Falle ihrer Totipotenz nach dem Embryonenschutzgesetz selbst als Embryonen gelten würden und sich für Forschungen an embryonalen Stammzellen dieselben ethischen Probleme stellen würden wie für Forschungen an Embryonen. Ethisch problematisch wäre damit nicht nur die mit der Gewinnung von embryonalen Stammzellen verbundene Zerstörung von Embryonen, also die Herkunft dieser Zellen, sondern auch die Forschung an diesen Zellen selbst. Allerdings gibt es beim Menschen aus ethischen Gründen keine Möglichkeit einer direkten Überprüfung der Nicht-totipotenz embryonaler Stammzellen, sodass man hierfür auf indirekte Bestimmungen angewiesen ist. Es gibt Indizien dafür, dass embryonale Stammzellen im Unterschied zu den Blastomeren des Embryos in seinen allerersten Entwicklungsstadien nicht mehr totipotent, sondern nur noch pluripotent sind.

Ziel verschiedener Forschungsvorhaben ist es, bei der Entwicklung von Zellen und Geweben aus embryonalen Stammzellen die Differenzierungsvorgänge und deren Beeinflussbarkeiten besser zu verstehen. Dahinter steht die Hoffnung, dieses Wissen eines Tages therapeutisch einsetzen zu können, indem Gewebedefekte ganz unterschiedlicher Art mit Ersatzgewebe behoben werden könnten.

Durch das geltende Embryonenschutzgesetz ist in Deutschland die Herstellung menschlicher embryonaler Stammzellen verboten. Ihre Einfuhr und Verwendung sind jedoch gesetzlich nicht geregelt. Ob ein rechtliches Verbot oder ein forschungspolitisches Veto ausgesprochen oder ob der Import ausdrücklich freigegeben werden soll, ist insbesondere eine Frage der ethischen Beurteilung. Diese bezieht sich zunächst auf die Frage der grundsätzlichen Zulässigkeit der Verwendung von Embryonen zu Forschungsvorhaben, bei denen diese in den ersten Entwicklungstagen zerstört werden. Deswegen geht der Nationale Ethikrat in seinen Überlegungen auch auf diese grundsätzlichen Aspekte ein. Darüber hinaus wird durch den Import eine Reihe weiterer Fragen aufgeworfen, die bei einer vergleichenden Bewertung der Forschung an importierten und an in der Bundesrepublik selbst gewonnenen embryonalen Stammzellen bedacht werden müssen. Diese Überlegungen werden in einem eigenen Abschnitt dargelegt.

In der vorliegenden Stellungnahme steht also die Frage im Mittelpunkt, ob der Import menschlicher embryonaler Stammzellen zu Forschungszwecken moralisch und politisch akzeptabel ist. Der Nationale Ethikrat hat zu diesem Zweck auch Fragen der grundsätzlichen Zulässigkeit der Forschung an embryonalen Stammzellen erörtert, ohne dabei jedoch zu einem abschließenden Urteil zu gelangen. Das bleibt weiteren Beratungen vorbehalten, die zu einer gesonderten, ausführlicheren und später vorzulegenden Stellungnahme führen werden.

3. Die Kultur wechselseitiger Achtung

Die Verwendung menschlicher Embryonen zu Forschungszwecken ist politisch und gesellschaftlich umstritten. In der Gesellschaft besteht zwar Einigkeit darüber, dass der Schutz menschlichen Lebens ein vorrangiges moralisches und verfassungsrechtliches Gebot darstellt; Uneinigkeit herrscht aber über die Reichweite des Schutzanspruchs, der menschlichem Leben während seiner frühen embryonalen Entwicklung zukommen sollte.

Damit stellen sich hochkomplexe und zum Teil neuartige Fragen. Der Nationale Ethikrat sieht die erste und wichtigste Voraussetzung für eine politische Lösung des Konflikts in einer Kultur wechselseitiger Achtung, in deren Geist abweichende Meinungen respektiert und vorgetragene Argumente sachlich geprüft werden. Jeder Seite muss zugestanden werden, dass sie sich ernsthaft um die Begründung ihrer Positionen bemüht. Diese Achtung erfordert auch, in der Diskussion auf sprachliche Wendungen zu verzichten, die geeignet sind, den Anderen zu verletzen, herabzusetzen oder bloßzustellen.

4. Der normative Bezugsrahmen

Der Nationale Ethikrat ist sich einig, dass die Forschung an embryonalen Stammzellen Grundwerte unserer Gesellschaft berührt und Fragen nach Inhalt und Reichweite elementarer Verfassungsprinzipien wie der Menschenwürde und des Lebensschutzes, aber auch der Wissenschaftsfreiheit aufwirft.

Entscheidende Bezugspunkte sind die Unantastbarkeit der Menschenwürde und die grundlegende Bedeutung des Lebensschutzes. Auch wenn im Nationalen Ethikrat, nicht anders als in Gesellschaft und Politik, die Meinungen darüber auseinander gehen, ob der Embryo im frühesten Stadium Träger der Menschenwürde ist und welche Konsequenzen für seinen Anspruch auf Lebensschutz daraus zu ziehen sind, besteht jedoch Einigkeit darüber, dass die Würde des Menschen verbietet, Embryonen vor der Nidation für beliebige Zwecke zu verwenden.

Der Nationale Ethikrat legt aber auch Wert auf die Feststellung, dass die Wissenschafts- und Forschungsfreiheit ein Rechtsgut ist, dem in der Verfassungsordnung der Bundesrepublik Deutschland hohe Bedeutung zukommt. Die Freiheit von Wissenschaft und Forschung unterliegt nach unserer Verfassung nur grundrechtsimmanenten Schranken. Der Nationale Ethikrat misst der Suche nach neuen Therapiemöglichkeiten und der Erhöhung von Heilungschancen großes Gewicht bei. Entsprechende Forschungen dienen dem Schutz von Leben und Gesundheit und folgen einer ethischen Verpflichtung. Umstritten ist, welche Wege der Forschung mit humanen Stammzellen für diese Suche notwendig und ethisch vertretbar sind. Einmütig warnt der Ethikrat jedoch vor vorschnellen Erwartungen. Er betont die Notwendigkeit, die weniger umstrittenen Forschungsansätze mit nichtembryonalen Stammzellen nachdrücklich zu verfolgen.

Konsens besteht ferner über folgenden Punkt: Wenn Ethik und Verfassung gegen die Forschung unter Verwendung menschlicher Embryonen sprechen, dürfen wirtschaftliche Gesichtspunkte keine Rolle spielen.

Der Nationale Ethikrat betont schließlich gegenüber den Trägern der politischen Verantwortung die Notwendigkeit einheitlicher europäischer Regelungen. Solche Regelungen sind auch ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu globalen Vereinbarungen.

5. Die Gewinnung von menschlichen embryonalen Stammzellen: Für und Wider

Die Mitglieder des Rates sind sich über die grundsätzliche und hohe Bedeutung der involvierten Rechtsgüter und ethischen Prinzipien einig, nicht jedoch darüber, was daraus für die verbrauchende Forschung an frühen Embryonen folgt. Um die unterschiedlichen Positionen und die zu ihrer Begründung vorgebrachten Argumente transparent zu machen, hat sich der Ethikrat entschlossen, die in der Diskussion vertretenen Positionen darzustellen. Es handelt sich dabei lediglich um zwei systematisierende Skizzen, die nicht den Anspruch erheben, alle Argumente zu berücksichtigen oder alle in der Debatte vertretenen Positionen für oder gegen die Forschung an Embryonen vollständig abzubilden.

5.1. Argumente für die Gewinnung von embryonalen Stammzellen

Von grundlegender Bedeutung für die Zulässigkeit der Stammzellforschung ist die Klärung des verfassungsrechtlichen und moralischen Status menschlicher Embryonen. Für die hier behandelte Problematik lässt sich diese Frage allerdings auf den Status sehr früher embryonaler Entwicklungsphasen begrenzen. Denn die Stammzellgewinnung erfolgt in den ersten Tagen nach der Verschmelzung von Ei- und Samenzelle, also vor dem Zeitpunkt, zu dem bei ungestörter natürlicher Entwicklung die Einnistung in die Gebärmutter Schleimhaut (Nidation) beginnt.

Aus Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG lässt sich weder ein Würdeschutz noch ein »absoluter« Lebensschutz dieses

frühen embryonalen Lebens ableiten. Die gegenteilige Auffassung vermengt nicht allein die Gewährleistungsgehalte beider Normen; sie übergeht insbesondere auch die zentrale Frage nach der Rechtsträgerschaft, also den Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, um in vollem Umfang am Lebens- oder auch Würdeschutz teilzuhaben. Bei genauer Betrachtung erweist sich das Postulat eines durch die Menschenwürde induzierten »absoluten« Lebensschutzes für frühe Embryonen als unzulässiger Zirkelschluss ohne Rückhalt in der Verfassung: Das gewünschte Ergebnis eines uneingeschränkten Lebensschutzes wird allein dadurch erreicht, dass man für jedes embryonale Leben gleichzeitig uneinschränkbar Würdeschutz postuliert. Hingegen ergibt sich weder aus den Beratungen des Parlamentarischen Rates noch aus der verfassungsrechtlichen Literatur bezüglich der Reichweite des Würde- wie des Lebensschutzes in diesem frühen Stadium ein eindeutiges Ergebnis. Auch existiert keine einschlägige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, da sich dessen Urteile zum Schwangerschaftsabbruch auf den Zeitraum nach der Nidation beschränken. Beim Grundrecht auf Leben ist zudem der Gesetzesvorbehalt des Art. 2 Abs. 2 Satz 3 GG zu bedenken, weswegen die Redeweise von einem »absoluten« Lebensrecht nicht der verfassungsrechtlichen Lage entspricht.

Der Versuch, aus der so genannten Ewigkeitsgarantie Anhaltspunkte für einen Würde- und Lebensschutz frühen embryonalen Lebens zu gewinnen, geht am Regelungsgehalt des Art. 79 Abs. 3 GG vorbei und ist damit für die Diskussion ohne Aussagekraft. Denn ganz abgesehen davon, dass die Ewigkeitsklausel auf das Lebensgrundrecht gar nicht Bezug nimmt, regelt Art. 79 Abs. 3 GG – und dies ist die eigentliche Unzulänglichkeit der angeführten Argumentation – lediglich die Unabänderlichkeit der angeführten Grundgesetzartikel, ohne deren Inhalt zu bestimmen. Auch die Berufung auf ein

– vages und ideologieanfälliges – »Menschenbild« führt nicht weiter.

Insgesamt zeigt sich, dass dem Grundgesetz das Konzept eines individuellen Grundrechtsschutzes und der allgemeinen Rechtsordnung das Konzept eines vorgeburtlich abgestuften Lebensschutzes zugrunde liegt, das im Einklang mit begründeten ethischen Überzeugungen und unseren moralischen Intuitionen steht (5.1.1.). Dies wird gestützt durch die vergleichende Betrachtung mit den geltenden Regelungen und Bewertungen des Schwangerschaftsabbruchs (5.1.2.). In ethischer Hinsicht stellen sich des Weiteren wichtige Fragen nach den Folgen einer verbrauchenden Embryonenforschung für die Humanität und das moralische Fundament der Gesellschaft (5.1.3.). Schließlich sind gesonderte Betrachtungen zur thematisch engeren Frage der Stammzellgewinnung allein aus überzähligen Embryonen erforderlich (5.1.4.). Überlegungen zu Forschungsstand und Forschungsfreiheit schließen die Argumente für die Gewinnung embryonaler Stammzellen ab (5.1.5.).

5.1.1. Rechtsethische Überlegungen zum Status früher embryonaler Lebensphasen

Die Beantwortung der Frage nach der Schutzwürdigkeit menschlicher Entwicklungsphasen lässt sich nicht umstandslos bestimmten biologischen Vorgängen entnehmen, sondern ist letztlich Ergebnis einer wertenden normativen Betrachtung, wie sie etwa beim Übergang vom Herztod zum Hirntod als dem entscheidenden Kriterium für das Ende des Lebens vom Gesetzgeber vorgenommen und vom Bundesverfassungsgericht akzeptiert wurde. Für eine entsprechende normative Betrachtung zum Beginn des Lebens ist konstitutiv, dass sowohl unseren ethischen Grundüberzeugungen als auch den einschlägigen Rechtsregeln Stufungen der moralischen Wertung und des

rechtlichen Schutzes zugrunde liegen, die den Phasen der Entwicklung menschlichen Lebens entsprechen. In allen entwickelten Rechtsordnungen wird die Tötung eines geborenen Menschen stärker bestraft als die eines Ungeborenen. Ein sieben Monate alter Fötus genießt stärkeren rechtlichen Schutz und größeren moralischen Respekt als ein Embryo drei Wochen nach der Nidation. Mit der Geburt wird der moralische Respekt unbedingt, und das Lebensrecht lässt dann Abwägungen und Differenzierungen grundsätzlich nicht mehr zu.

Für die hier zu betrachtende Entwicklungsphase noch vor der Nidationsfähigkeit gilt, dass wir es dabei zwar mit artspezifischem menschlichen Leben (human life), noch nicht aber mit individuellem und personalem Leben (human being) zu tun haben. Bis zur Ausbildung des so genannten Primitivstreifens (12.–14. Tag nach der Befruchtung) besteht die Möglichkeit der Mehrlingsbildung eines jeden so definierten Embryos. Zumindest bis zu diesem Zeitpunkt hat sich noch kein individueller Mensch entwickelt, der allein als Träger von Grundrechten in Betracht kommt.

Dem lässt sich nicht überzeugend das so genannte Potenzialitätsargument entgegenhalten, wonach die in der embryonalen Frühform angelegte Möglichkeit, zu einem Menschen heranzuwachsen, genügen soll, um diese unter den vollen Schutz des Lebensrechts zu stellen. Das Potenzialitätsargument mag zwar ausreichen, um einen »besonderen« Status des Embryos zu rechtfertigen, kann aber nicht einen moralischen und rechtlichen Status begründen, der mit dem eines Fötus oder geborenen Menschen vergleichbar wäre. Es entspricht keiner in anderen Bewertungszusammenhängen oder in der Rechtsordnung anerkannten Vorstellung, den zukünftigen Wert- oder Rechtsstatus eines Wesens auch schon seinen vorangehenden Entwicklungsphasen zuzuschreiben.

Des Weiteren vermag auch die Ansicht nicht zu überzeugen,

dass mit der Festlegung des genetischen Programms diese Frühform embryonalen Lebens bereits in rechtsethisch entscheidender Weise mit dem geborenen Menschen, zu dem sie sich entwickeln könnte, identisch ist. Diese These würde verkennen, dass der Mensch mehr ist als die Summe seiner Gene und dass seine Identität sich nicht im Vollzug seines genetischen Programms erschöpft: Auch eineiige Zwillinge sind genetisch identisch, ohne dieselbe personale Identität zu besitzen.

In der ethischen Diskussion wird weiter vertreten, schon der frühe Embryo sei aufgrund seiner Gottesebenbildlichkeit ebenso zu schützen wie der geborene Mensch. Doch beruht diese Sicht auf religiösen Glaubenssätzen über Schöpfung und Schöpferwillen, die zwar Respekt und Achtung verdienen, aber nicht das Fundament einer allgemeinverbindlichen säkularen Moral und entsprechender Rechtsregelungen bilden können.

Schließlich leuchtet auch das Argument nicht ein, die Verschmelzung von Ei- und Samenzelle sei der einzige willkürfrei zu bestimmende Einschnitt in einem ansonsten kontinuierlich ablaufenden Prozess der Entstehung menschlichen Lebens. Von zumindest gleicher, wenn nicht höherer Evidenz ist etwa die Nidation, die aus dem Embryo erst eine »Leibesfrucht« macht und unabdingbare Voraussetzung seiner weiteren Entwicklung ist. Setzt man die Zäsur für den Lebensschutz des Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG hier, so cum grano salis zu einem Zeitpunkt, an dem aus artspezifischem menschlichen Leben ein biologisch individualisierter Embryo geworden ist. Doch selbst wenn man den grundgesetzlichen Lebensschutz bereits mit dem Zeitpunkt der Verschmelzung von Ei- und Samenzelle beginnen lässt, schließt dies nicht aus, dass der Gesetzgeber einen abgestuften vorgeburtlichen Lebensschutz auf den Gesetzesvorbehalt des Art. 2 Abs. 2 Satz 3 GG stützt. Im einen wie im anderen Fall nimmt man eine jener vielen Stufungen vor, die verbreiteter moralischer Empfindung und ethischer Beurteilung entspre-

chen und die in allen Rechtsordnungen etwas ganz Selbstverständliches sind. An solchen Stufungen ist auch die bundesdeutsche Rechtsordnung reich, wie dies nicht zuletzt die den Schwangerschaftsabbruch regelnden Normen (insbesondere die Dreimonatsfrist für den Abbruch nach erfolgter Beratung) und die Zulässigkeit des Gebrauchs von so genannten Nidationshemmern (Spirale) zum Ausdruck bringen.

5.1.2. Rechtliche und ethische Wertungswidersprüche

Postuliert man hingegen für Embryonen *in vitro* den gleichen Lebens- und Würdeschutz wie für geborene Menschen, so zieht das schwerwiegende und nicht zu rechtfertigende rechtliche Wertungswidersprüche nach sich. Denn nach dem derzeit geltenden und verfassungsrechtlich unumstrittenen Recht ist die Verwendung nidationshemmender Mittel, die befruchtete Eizellen an der Einnistung hindern und somit Embryonen abtöten, uneingeschränkt möglich. Dieser Befund wird auch nicht dadurch infrage gestellt, dass die Nidationshemmer vielleicht in vielen Fällen schon die Befruchtung verhindern. Der Gesetzgeber ging seit jeher davon aus, dass die Nidation gehemmt wird, und hat dies ebenso für zulässig erklärt wie das Bundesverfassungsgericht in seiner einschlägigen Judikatur.

Ein Schwangerschaftsabbruch, also die Tötung eines einnisteten Embryos, ist in den ersten drei Monaten *de facto* ohne Einschränkung zulässig; daran ändert weder die Beratungspflicht noch die begriffliche Differenzierung »rechtswidrig, aber nicht strafbar« etwas, da sich aus ihr nennenswerte Rechtsfolgen nicht ergeben. Vielmehr hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich erklärt, dass zugunsten des ungeborenen Lebens keine Nothilfe geleistet werden dürfe und dass einer abtreibenden Frau Lohnfortzahlungsansprüche sowie im Bedarfsfalle Sozialhilfeleistungen für die Kosten der Abtreibung zustehen.

Zudem sind nach der bundesverfassungsgerichtlichen Judikatur nicht allein die Verträge über die Abtreibungen wirksam, sondern fallen die Abtreibungshandlungen der Ärzte unter den grundrechtlichen Schutz der Berufsfreiheit.

Das Verbot der Embryonenforschung führt daher zu einem deutlich stärkeren Rechtsschutz der Embryonen *in vitro* als derjenigen *in vivo*. Diese Ungleichbehandlung lässt sich nicht überzeugend mit dem Hinweis auf die einmalige »Sonder-situation« der Schwangeren, ihre Konfliktlage und damit die Unvergleichbarkeit der Sachverhalte begründen. Zwar sind die beiden Sachverhalte in mancherlei Hinsicht unterschiedlich; aber im entscheidenden Punkt, der Existenz embryonalen Lebens, liegt die gleiche Konstellation vor, weswegen ein Vergleich möglich und nötig ist. Eine unterschiedliche moralische wie rechtliche Bewertung beider Fälle ist ohne Zweifel gerechtfertigt bei der medizinischen Indikation, weil hier das Leben der schwangeren Frau gegen das Leben des Embryos bzw. Fötus steht. Die anderen Indikationen oder gar die Fristenlösung mit Beratungspflicht haben einen vergleichbar schweren Konflikt nicht zur Voraussetzung. Hier räumt das geltende Recht dem Selbstbestimmungsanspruch der Schwangeren faktisch den Vorrang ein. Allerdings gilt dieser Vorrang der Selbstbestimmung nur zeitlich begrenzt. Der schwangeren Frau wird die Austragung nach der 12. Schwangerschaftswoche auch gegen ihren Willen zugemutet. Damit entfällt auch das Argument, wegen der symbiotischen Verbindung des ungeborenen Lebens mit der schwangeren Frau »erreiche« das Strafrecht diese nicht und könne von daher nicht zum Einsatz kommen. Denn wenn dem geltenden Recht zufolge strafrechtlicher Schutz des ungeborenen Lebens erst nach dem dritten Monat einsetzt, stünde einem entsprechenden Schutz vor dem dritten Monat prinzipiell nichts entgegen. Entscheidend für diese normativ fixierte Zäsur kann nur sein, dass das Lebensrecht des Ungeborenen inzwischen

gewachsen ist und daher unter stärkeren rechtlichen Schutz gestellt wird. Dies alles belegt ein weiteres Mal, dass unserer Rechtsordnung selbst das Konzept eines abgestuften vorgeburtlichen Lebensrechts zugrunde liegt und ihr gewissermaßen eingeschrieben ist.

Die eben ausgeführten Überlegungen zur Wertungskonsistenz im Recht sind ganz parallel auch auf der Ebene ethischer Bewertung anzustellen. Die moralische Akzeptanz von Nidationshemmern verträgt sich nicht mit dem Postulat eines vollen Lebensschutzes für frühe embryonale Lebensphasen. Dasselbe gilt erst recht für die moralische Billigung des Schwangerschaftsabbruchs auch dann, wenn keine Lebensbedrohung der Schwangeren besteht. Anders als bei der Gewinnung von Stammzellen aus frühen Embryonen *in vitro* betrifft die Abtreibung in den ersten drei Monaten deutlich weiter entwickelte Wesen, bei denen die Ausbildung von Organen bereits vorangeschritten ist und Menschengestalt ansatzweise erkennbar sein kann. Wer aber den nicht eingenisteten oder gar den weiter entwickelten Embryo *in vivo* nicht für absolut schützenswert hält, hat keine ersichtlich guten Gründe, dies für *In-vitro*-Embryonen anders zu handhaben. Eine derartige unterschiedliche normative Bewertung wäre in sich widersprüchlich.

Dieses Argument pocht nicht etwa auf die normative Kraft des Faktischen, leitet also nicht aus der bestehenden Abtreibungspraxis die Zulässigkeit von Embryonenforschung ab. Vielmehr sieht es in der verbreiteten (nicht bloß pragmatischen) moralischen Billigung von Spiralenverwendung und häufig auch der Abtreibung in den ersten drei Monaten ein weiteres deutliches Indiz für die ethische Fundierung eines gestuften vorgeburtlichen Lebensschutzes.

Lässt sich somit die differenzielle Praxis und moralische Rechtfertigung des Schwangerschaftsabbruchs nur konsistent erklären, wenn man die Prinzipien eines abgestuften Lebens-

schutzes akzeptiert, dann muss es auch bei Embryonen *in vitro* möglich sein, ebenso wie bei Embryonen *in vivo* das moralische wie rechtliche Gebot des Lebensschutzes mit konkurrierenden Pflichten und Gütern abzuwägen. Die Rechtsgüter, die für die Embryonenforschung ins Feld zu führen sind und mit dem Lebensschutz für Embryonen abgewogen werden müssen, sind keineswegs von geringerem Wert als jene, die eine Abtreibung nach der Fristenlösung mit Beratungspflicht rechtfertigen oder die Verwendung nidationshemmender Methoden der Empfängnisverhütung; nicht nur deshalb, weil in diesem Zusammenhang die Freiheit der Forschung zählt, die gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG vorbehaltlos gewährt ist und nur zugunsten hochrangiger Verfassungsgüter eingeschränkt werden darf. Darüber hinaus ist von Belang, dass die Embryonenforschung eine viel versprechende medizinische Perspektive hat. Sie ist darauf gerichtet, neue Optionen für die Behandlung von Krankheiten zu entwickeln oder zu ermöglichen. Dass es eine moralische Verpflichtung gibt, menschliches Leid zu lindern und kranken Menschen zu helfen, dürfte ethisch unstrittig sein. Im Verfassungsrecht leitet sich eine entsprechende staatliche Schutzpflicht aus dem Grundrecht auf Leben und Gesundheit ab (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG). Zur Erfüllung dieser Pflicht kann es gerechtfertigt – wenn nicht geboten – sein, den Lebensschutz von wenige Tage alten Embryonen *in vitro* zurücktreten zu lassen.

Im Übrigen ergibt sich aus diesen Überlegungen deutlich, dass sich der Gesetzesvorbehalt, unter dem der grundrechtliche Lebensschutz steht (Art. 2 Abs. 2 Satz 3 GG), keineswegs auf Fälle wie Notwehr, den finalen Rettungsschuss oder Militäreinsätze beschränkt. Speziell für vorgeburtliches Leben erlaubt das geltende Abtreibungs- und Verhütungsrecht kategorial andere Einschränkungen, bei denen nicht Leben gegen Leben oder die Abwehr eines rechtswidrigen Angriffs in Rede steht.

5.1.3. Mögliche gesellschaftliche Folgen einer »verbrauchenden« Embryonenforschung

Manche Kritiker der verbrauchenden Embryonenforschung prognostizieren für den Fall ihrer Zulassung schwer wiegende Folgeschäden für Gemeinwohl, Mitmenschlichkeit und die Stabilität ethischer Grundnormen. Häufig wird auch mit der Missbräuchlichkeit und Unkontrollierbarkeit der Embryonenforschung argumentiert. Solche Prognosen sind ebenso wie ihre Entkräftung naturgemäß ziemlich spekulativ. Generell aber müssen diejenigen, die aufgrund negativer Prognosen hochrangige Forschung mit dem Ziel der Heilung schwerer Krankheiten untersagen wollen, dafür mehr ins Feld führen als vage Vermutungen.

Die Befürchtungen sind angesichts der bisherigen Erfahrungen wenig plausibel: Das abgestufte Konzept embryonalen Lebensschutzes, wie es nicht nur für Praxis und Recht in der Bundesrepublik der letzten Jahrzehnte prägend war, sondern seit der Antike bis heute in vielen Kulturen verbreitet ist, hat keinen erkennbar negativen Einfluss auf die Humanität der jeweiligen Gesellschaften gehabt. In der Bundesrepublik ist trotz der Liberalisierung des § 218 StGB und angesichts von weit mehr als 100 000 Abtreibungen jährlich die Sensibilisierung für Fragen des Lebensschutzes eher gestiegen, was gerade die aktuelle biopolitische Debatte zeigt.

Des Weiteren setzen Prognosen wie die einer »zunehmenden Instrumentalisierung« menschlichen Lebens, des Einbruchs einer »Moral der Ausgrenzung« oder der Relativierung von Würde- und Schutzansprüchen nach Maßgabe kontingenter Eigenschaften das voraus, was erst zu begründen wäre: dass nämlich der rechtliche wie moralische Status eines Embryos dem Status eines geborenen Menschen gleichkomme. Da dies nicht zutrifft, sind derartige Dammbbruch-Prognosen unplausibel.

Was schließlich die Befürchtung missbräuchlicher Verwendung von Forschungsergebnissen angeht, so lässt sich ihr sachgerecht durch eine vernünftige rechtliche und institutionelle Absicherung begegnen, die sich an der seit langem bewährten Kontrolle anderer missbrauchsanfälliger Forschungsbereiche orientiert. Forschungsverbote sind hingegen nicht zu rechtfertigen.

5.1.4. Beschränkung der Stammzellgewinnung auf »überzählige« Embryonen

Nimmt man schließlich allein die praktisch im Vordergrund stehende Frage nach der Zulässigkeit der Forschung an so genannten »überzähligen« Embryonen in den Blick, so sprechen weitere Aspekte zugunsten dieser Forschung – auch dann, wenn man die Prämissen der oben skizzierten Abstufung des embryonalen Lebensschutzes nicht teilt. Denn diese überzähligen Embryonen, die entgegen der ursprünglichen Absicht für die Erfüllung eines Kinderwunsches nicht mehr verwendet werden können, bilden gewissermaßen eine besondere Kategorie. Es fehlt ihnen nämlich bereits an den äußeren Voraussetzungen dafür, sich je zu einem Menschen zu entwickeln. Vorschläge einer Präimplantationsadoption oder gar des Verbots der *In-vitro*-Fertilisation stellen weder in rechtlicher noch in ethischer oder praktischer Hinsicht ernsthafte Alternativen dar. Insofern besteht hier angesichts der Ausweglosigkeit ihrer Lage keine reale Schutzmöglichkeit, da die Alternative zur Forschung an den überzähligen Embryonen in der endlosen Fortsetzung der Tiefkühlkonservierung läge. Vor diesem Hintergrund erscheint zumindest die Verwendung überzähliger Embryonen für die medizinische Forschung ethisch und verfassungsrechtlich vertretbar, wenn nicht gar geboten. Ein ethisch wichtiger Aspekt besteht dabei nach verbreitetem Dafürhalten auch darin, dass

die Nutzung dieser Embryonen nicht voraussetzt, menschliches Leben schon mit Forschungsabsicht zu erzeugen.

Der Einwand, es werde bei der Verwendung überzähliger Embryonen nicht bleiben, sondern alsbald die Forderung nach der gezielten Erzeugung von Embryonen für die Forschung aufkommen, vermag diese Bewertung nicht zu widerlegen. Denn es besteht kein Grund, diese weitergehende Forderung auch zu erfüllen. Wenn man allenfalls die Verwendung überzähliger Embryonen für die medizinische Forschung für vertretbar hält, weil diese Embryonen absehbar nie die Chance zur Weiterentwicklung haben werden, und die Alternative darin besteht, sie einfach absterben zu lassen, dann sollte man genau diese Verwendung erlauben.

5.1.5. Forschungsstand und Forschungsfreiheit

Die aktuellen Debatten um die Forschung an (importierten) Stammzellen sind vor allem geprägt durch unterschiedliche Positionen in der Frage des Lebensschutzes, der frühen embryonalen Entwicklungsphasen im Allgemeinen und überzähligen Embryonen im Besonderen zukommt. Doch stützen manche Kritiker ihre Ablehnung mit zwei weiteren Argumenten: Zum einen wird gelegentlich bezweifelt, dass embryonale Stammzellen nicht doch noch »totipotent« und somit definitionsgemäß selbst noch Embryonen seien. Zum anderen wird die Notwendigkeit bestritten, neben den zweifellos hochinteressanten und viel versprechenden anderen Stammzelltypen (aus Keimanlagen abgetriebener Embryonen, aus Nabelschnurblut Neugeborener und aus adultem Gewebe) zum jetzigen Zeitpunkt auch noch humane embryonale Stammzellen zum Forschungsgegenstand zu machen. Beide Einwände stehen in klarem Widerspruch zur ganz überwiegenden Mehrheitsmeinung in der internationalen Wissenschaftsgemeinschaft.

Allgemein wird inzwischen angenommen, dass die anfängliche Totipotenz der befruchteten menschlichen Eizelle und ihrer ersten Tochterzellen bis maximal zum Achtzellstadium besteht und danach verloren geht. Während diese Befunde in ausgedehnten Tierexperimenten direkt erhoben werden konnten, gilt das für menschliche Embryonalzellen nicht. Denn Versuche, die dies direkt bestätigen würden, bestünden ja im probeweisen Transfer von menschlichen Einzelzellen der verschiedenen Entwicklungsstadien in einen mütterlichen Uterus und verbieten sich selbstverständlich aus rechtlichen wie ethischen Gründen. Dennoch gibt es zahlreiche überzeugende Versuche, beispielsweise über den Nachweis stadienspezifischer entwicklungsbiologischer »Markerproteine«, die bei Menschen wie Tieren die eingeschränkte Potenz der embryonalen Stammzellen belegen. Nach heutigem Kenntnisstand können Stammzellen, die ja aus einem bestimmten Kompartiment des Embryos – nämlich der inneren Zellmasse – stammen, ohne Verbindung mit einem anderen embryonalen Kompartiment, nämlich dem »Trophektoderm«, nicht zur Entwicklung eines Embryos führen.

Die »Notwendigkeit«, embryonale Stammzellen zum gegenwärtigen Zeitpunkt einzubeziehen, ist in dem hier interessierenden Sinne eine naturwissenschaftlich-forschungsstrategische Frage, die nur von Fachleuten beantwortet werden kann. Es besteht weitgehende Übereinstimmung unter den international auf dem Gebiet der Stammzellforschung tätigen Experten, dass gegenwärtig eine vergleichende Forschung an allen Stammzelltypen der schnellste und beste Weg ist, zu grundlegenden wie therapiebezogenen Einsichten über die zellulären Differenzierungsvorgänge zu gelangen. Denn embryonale Stammzellen haben wichtige Eigenschaften, die so bei anderen Stammzelltypen bisher nicht gefunden werden konnten.

Diesen wissenschaftlichen Konsens infrage zu stellen, ist

nicht Aufgabe des Ethikrates – ebenso wenig wie es Aufgabe von Ethikkommissionen oder des Gesetzgebers sein kann. Es wäre verfehlt, solche Fragen der forschungsstrategischen Bonitätsprüfung von außen beurteilen zu wollen; sie gehören in die Hände der Kontrollgremien innerhalb der Scientific Community.

Dieses Ergebnis lässt sich nicht nur forschungsethisch, sondern auch verfassungsrechtlich fundieren. Denn in der Debatte um die Zulässigkeit der Stammzellforschung ist nicht allein der rechtliche und moralische Status frühen embryonalen Lebens relevant; vielmehr bedarf auch die Einschränkung der in Art. 5 Abs. 3 GG garantierten Forschungsfreiheit einer aus der Verfassung selbst abgeleiteten Rechtfertigung. Ein Forschungsverbot an embryonalen Stammzellen stellte einen Eingriff in dieses Grundrecht dar, dem der gefestigten Judikatur des Bundesverfassungsgerichts zufolge eine Schlüsselfunktion sowohl für die Selbstverwirklichung des Einzelnen als auch für die gesamtgesellschaftliche Entwicklung zukommt. Die Freiheit der Forschung untersagt es dem Nationalen Ethikrat – nicht anders als einer Enquete-Kommission oder dem Gesetzgeber –, den Forschern den Gegenstand ihrer Untersuchungen vorzuschreiben; die Festlegung einer Prioritätenskala, in der Wissenschaftler zunächst auf adulte Stammzellen verwiesen werden, wäre mit Art. 5 Abs. 3 GG nicht vereinbar. Darüber hinaus streitet bereits die allgemeine Freiheitsvermutung des Grundgesetzes und seiner Grundrechte im Zweifel für die Forschung, denn nicht die Wahrnehmung grundrechtlicher Freiheit ist darlegungs- und begründungsbedürftig, sondern ihre staatliche Beschränkung.

Da die Forschungsfreiheit nicht unter Gesetzesvorbehalt steht, bedürfen schon bloße Forschungsbeschränkungen der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung; explizite oder implizite Forschungsverbote, wie sie im vorliegenden Fall in Rede stehen, verlangen nach einer gesteigerten Begründung und müs-

sen auf Fälle evidenter Verletzung höchster Verfassungsgüter beschränkt bleiben. Dabei ist eine Rechtfertigung des Forschungsverbots mit dem Hinweis auf alternative Forschungsmöglichkeiten schon deswegen unmöglich, weil – wie dargelegt – die Forschung an adulten Stammzellen keine gleichwertige Alternative zur Forschung an embryonalen Stammzellen darstellt.

5.2 Argumente wider die Gewinnung von embryonalen Stammzellen

5.2.1 Rechtsethische Überlegungen zum Status des frühen Embryos

A. Biologische Erkenntnisse als Anknüpfungspunkt

Das Grundgesetz garantiert in Art. 1 und 2 die Würde des Menschen und den Schutz menschlichen Lebens. Individuelles menschliches Leben beginnt mit der Verschmelzung von Ei- und Samenzelle. Mit dem Abschluss der Befruchtung fängt das neu entstandene Lebewesen an, sich zu entfalten. Von diesem Zeitpunkt an sind alle wesentlichen Voraussetzungen dafür gegeben, dass es nach Einnistung in die Gebärmutter und nach Durchlaufen aller anderen Entwicklungsphasen zur Geburt eines Menschen kommen kann. Anders als bei der Ei- oder Samenzelle, die sich getrennt voneinander nicht zu Neuem entwickeln können, trägt die Zygote die Anlagen zu ihrer aktiven Entfaltung in sich selbst.

Der Umstand, dass die weitere Entwicklung des menschlichen Lebens jeweils günstige Bedingungen für das Überschreiten kritischer Schwellen voraussetzt, berechtigt nicht dazu, den qualitativen Sprung zu übergehen, der im Anfang die-

ser Entwicklung mit der Entstehung des neuen menschlichen Lebens gegeben ist. Die weitere Entwicklung benötigt zwar Anreize aus dem mütterlichen Organismus, um das bereits bestehende Entwicklungspotenzial zu aktivieren; auch kennt sie den Wechsel von langsamen Wachstumsphasen und schnelleren Entwicklungsschüben. Dabei handelt es sich jedoch weder um wirkliche Zäsuren noch um ein Durchschreiten genau abgrenzbarer Entwicklungsphasen. Es handelt sich vielmehr um einen kontinuierlichen Prozess, in dem der Embryo alle individuellen Anlagen entfaltet.

Die Rede von den Phasen der Menschwerdung übersieht daher, dass der Embryo von der Befruchtung an individualisiertes menschliches Leben darstellt und die Möglichkeit besitzt, dieses zu entfalten. Er entwickelt sich nicht allmählich zum Menschen, sondern von Anfang an als Mensch, und dies nicht nur in artspezifischer, sondern auch in individueller Hinsicht. Der Embryo existiert somit nicht nur als Mensch in einem allgemeinen Sinne, sondern auch als dieser Mensch in der Anfangsphase seiner konkreten individuellen Existenz. Im Verlauf seiner weiteren Lebensgeschichte entwickelt er seine eigene, unverwechselbare Identität durch das Wechselspiel von genetisch-biologischem Erbe und soziokultureller Umwelt. Zu Recht wird dies in der prägnanten Formel ausgedrückt, dass der Mensch mehr ist als die Summe seiner Gene. Dies bedeutet indessen nicht, dass der biologische Spielraum, innerhalb dessen sich seine personale Identität entfalten kann, bei der Bestimmung des individuellen menschlichen Lebensbeginns vernachlässigt werden dürfte.

Da der Embryo mit der Konstitution seines individuellen Genoms eine funktionelle Einheit darstellt, darf der qualitative Sprung des Anfangs durch die Berücksichtigung späterer Entwicklungsschritte nicht wieder nivelliert oder übergangen werden. Wie der Embryo zustande kommt – ob durch natürliche

oder künstliche Befruchtung – und wo er sich befindet – ob im Labor oder im weiblichen Körper – ist für diese zentrale Bewertung ohne Belang. Ohne Belang ist auch, ob aus dem Embryo noch Zwillinge oder Mehrlinge werden können, weil die Teilbarkeit mit seiner Individualität zu diesem frühen Entwicklungsstadium durchaus vereinbar ist. Die gegenteilige Ansicht, die dem Embryo bis zum sicheren Ausschluss einer möglichen Zwillingsbildung die zum vollen Menschsein erforderliche Individualität abspricht, beruht auf einer irrtümlichen Interpretation der bis zur Nidation und darüber hinaus möglichen Differenzierungsvorgänge. Tatsächlich handelt es sich bei diesen nicht um Vernichtungsteilungen, bei denen ein individuelles menschliches Lebewesen zerstört würde, sondern um Reifungsteilungen, wie sie, auch wenn dies nur selten der Fall ist, in diesem frühen Entwicklungsstadium natürlicherweise auftreten können. Ein rein numerischer Begriff der Individualität, der, von der sprachlichen Ableitung *in-divisum* ausgehend, das statische Merkmal der bloßen Nicht-Teilbarkeit in den Vordergrund rückt, erweist sich daher für die Übertragung auf die frühen Embryonalphasen als ungeeignet. Dabei wird zudem übersehen, dass die genetische Individualität der menschlichen Zygote schon vor dem Ausschluss einer möglichen Zwillingsbildung feststeht und diese sich in den weitaus meisten Fällen, in denen es nicht zu einer Zwillingssteilung kommt, auch im numerischen Sinne durchhält. Abgesehen von den theoretischen Schwierigkeiten, die eine Deutung dieser Entwicklungsvorgänge bereitet, spricht die Tatsache, dass aus einem Embryo unter Umständen zwei Individuen hervorgehen können, in praktischer Hinsicht eher für eine verstärkte als für eine verminderte Schutzwürdigkeit früher Embryonalstadien.

Häufig wird allerdings die Nidation als der Schritt bezeichnet, der den Embryo zur »Leibesfrucht« und damit zu einem schützenswerten menschlichen Lebewesen mache. Die Nida-

tion kennzeichnet jedoch keineswegs den Zeitpunkt, zu dem zwischen dem Embryo und dem weiblichen Organismus ein Kontakt hergestellt wird. Vielmehr ist eine stoffliche Wechselwirkung, die über Hormone und Signalfaktoren vermittelt wird, nach heutigem Wissen schon vom frühesten Stadium der embryonalen Existenz an gegeben, also auch schon bei seinem Weg durch die Eileiter. Vor dem Hintergrund dieser als »maternal-embryonaler Dialog« bezeichneten Wechselwirkung ist die Nidation als ein Teil des Prozesses der kontinuierlich stärker werdenden Verbindung zwischen Mutter und Embryo zu verstehen. Jede dieser Phasen bildet eine Voraussetzung für die weitere Entwicklung des Embryos. Die Intensivierung einer materiellen Wechselwirkung zwischen Embryo und weiblichem Körper, die von Anfang an besteht, stellt somit keinen qualitativen Sprung dar, der eine normative Zäsur von so großer Reichweite wie die Unterscheidung zwischen schutzwürdigem und nicht schutzwürdigem Leben rechtfertigen könnte.

b. Anthropologische Deutung im Licht normativer Prinzipien

Das menschliche Leben ist das fundamentale Gut unserer Rechtsordnung. Es ist die Voraussetzung zur Verwirklichung aller anderen Güter, die ein Mensch gemäß seiner persönlichen Werthierarchie erstreben kann. Deshalb stellt der wirksame Schutz des menschlichen Lebens gerade in einem demokratischen Gemeinwesen, in dem eine für alle verbindliche Übereinkunft über die Rangfolge individueller Lebensziele nicht mehr besteht, eine vorrangige Aufgabe der staatlichen Gewalt dar. Dieser Schutzauftrag beruht unmittelbar auf dem obersten Achtungsgebot der Rechtsordnung. Mit der Unantastbarkeit der Menschenwürde ist nicht nur ein individuelles Abwehrrecht gegen staatliche Übergriffe, sondern eine objektive Wertgrundlage

vorgegeben, auf der Konflikte zwischen gesellschaftlichen Gruppen und zwischen individuellen Interessen ausgetragen werden müssen.

Interpretiert man die Erkenntnisse der gegenwärtigen medizinischen Wissenschaft über die Embryonalentwicklung des Menschen im Licht dieser Wertgrundlagen unserer Verfassung, so ergibt sich: Menschliches Leben steht von Anfang an unter dem Schutz der Menschenwürde. Diese gebietet die Achtung des Daseins eines jeden Menschen um seiner selbst willen. Da die Leiblichkeit und Zeitlichkeit der menschlichen Existenz wesentlich sind, umfasst der Schutzbereich der Menschenwürde auch die jeweilige leibliche Entwicklungsphase und die gesamte zeitliche Erstreckung der menschlichen Existenz. Deshalb muss auch in den Frühphasen menschlicher Embryonen eine Güterabwägung unterbleiben, in die andere Gesichtspunkte als das Leben selbst eingebracht werden. Da es beim Embryo nicht um ein Mehr oder Weniger an zumutbaren Einschränkungen, sondern um die Existenz als Ganzes geht, bietet die Konzeption eines abgestuften Lebensschutzes ihm im Zweifelsfall keinen Schutz. Ein abgestuftes Lebensrecht, das dort, wo es um das Leben selbst geht, seinen Anspruch nicht wirksam entfalten und durchsetzen kann, relativiert sich selbst.

Die Konzeption eines abgestuften Lebensrechtes, die für die Zuerkennung eines vollständigen Schutzes zusätzlich zum Leben weitere Anforderungen wie Ich-Bewusstsein, Vernunft, Empfindungsfähigkeit, Selbstbestimmung und Kommunikation festlegt, würde zudem auch für die bereits geborenen Menschen Auswirkungen haben. Sie könnten nämlich, wenn sie diese Eigenschaften aufgrund ihres physischen oder psychischen Zustandes nicht besitzen, unter dieser Voraussetzung nicht mehr als Menschen angesehen und deshalb auch nicht mehr in den Würde- und Lebensschutz eingeschlossen werden. Jeder Versuch, einen späteren Zeitpunkt als den der Befruch-

tung als maßgebend für die Zuerkennung der Menschenwürde zu bestimmen, würde die Möglichkeit eröffnen, menschliche Existenz, die nicht den jeweils vertretenen Kriterien des Menschseins entspricht, so zu definieren, dass sie aus dem Schutz des Grundgesetzes herausfällt.

Unter Berücksichtigung der christlichen Traditionen ebenso wie der Traditionen der Aufklärung und des Humanismus haben die Väter und Mütter des Grundgesetzes bei der Normierung des Würde- und des Lebensschutzes eine stabile und eindeutige Position eingenommen und die Konkretisierung seiner Voraussetzungen nicht einem sich auf jeweils aktuelle Trends beziehenden gesellschaftlichen Diskurs überlassen wollen. Für diese Einschätzung spricht auch, dass die Unantastbarkeit der Menschenwürde und die Verpflichtung aller staatlichen Gewalt, sie zu achten und zu schützen, im Art. 79 Abs. 3 GG für unabänderlich erklärt wurde. Die so genannte Ewigkeitsgarantie des Art. 79 GG würde aber ausgehöhlt, wenn die Begriffe der Menschenwürde und des menschlichen Lebens, die ja die unverfügbare Grundlage unseres Gemeinwesens bilden, zu einer von aktuellen Entwicklungen abhängigen Größe würden. Aufgrund dieses von der Verfassung hervorgehobenen Schutzprinzips ist es daher geboten, in Zweifelsfragen eher einer strengen Rechtsauslegung zu folgen. Auch müssen ganz allgemein an die Darlegungs- und Begründungslast derer, die eine im breiten Konsens zustande gekommene gesetzliche Regelung wie die des § 1 des Embryonenschutzgesetzes ändern wollen, höchste Anforderungen gestellt werden.

Die Autonomie des Individuums besitzt nach unserer Verfassungsordnung einen hohen Wert. Sie stößt aber an ihre Grenzen, wo die Würde und die Rechte anderer betroffen sind. Dem aus der unantastbaren Würde und den Rechten jedes Menschen resultierenden Schutz seines Lebens kommt nach unserer Rechtsordnung grundlegende Bedeutung zu, denn sie stellt die

Voraussetzung dafür dar, dass autonome Individuen ihre jeweils eigenen Lebensziele verfolgen können. Als Basis seiner individuellen Autonomie kommen Würde und Lebensrecht jedem Menschen von seinem Ursprung an zu – nicht weil sie ihm von der Gesellschaft zugesprochen oder verliehen oder noch nicht entzogen worden sind, sondern weil er sie um seiner selbst willen besitzt.

Danach steht ein Doppeltes fest: zum einen, dass Embryonen inner- und außerhalb des weiblichen Körpers sowohl Würde wie auch Lebensschutz genießen; zum anderen, dass es sich dabei nur um den im Grundgesetz normierten und nicht um einen nur abgestuften Schutz oder einen solchen minderen Grades handeln kann. Die gegenteilige Meinung billigt dem Embryo in seinem frühen Stadium keinen Würde- und Lebensschutz zu, will ihm aber eine besondere Achtung und einen nicht näher bestimmten Schutz anderer Art zukommen lassen. Sie lässt nur undeutlich erkennen, welche konkreten Handlungen danach verboten sein sollen. Einige Vertreter dieser Meinung halten sogar die Herstellung von Embryonen nur zum Zwecke ihres Verbrauchs mit einer solchen Art von Schutz und Achtung für vereinbar. Auch das Ausmaß, in dem die Kommerzialisierung des Umgangs mit Embryonen und Stammzellen zugelassen werden soll, bleibt unklar. Dies unterstreicht zusätzlich, dass nur die hier vertretene Auffassung zu eindeutigen Ergebnissen führt. Die Existenz eines menschlichen Lebewesens in einem frühen Entwicklungsstadium zu beenden – beispielsweise um daraus Stammzellen zu gewinnen – hieße, es als Mittel zu Zwecken zu verwenden, die außerhalb seiner selbst liegen. Eine solche Instrumentalisierung steht im Widerspruch zum Würdeschutz des Grundgesetzes.

5.2.2 Die Einschränkung des Lebensschutzes in lebensbedrohenden Konfliktlagen

Das Grundgesetz lässt in Art. 2 Abs. 2 Satz 3 zu, dass aufgrund eines Gesetzes in das Recht auf Leben eingegriffen, ja unter bestimmten Voraussetzungen ein Mensch sogar getötet wird. Die Unantastbarkeit der Menschenwürde gemäß Art. 1 Abs. 1 GG steht dem nicht entgegen. Denn die Menschenwürde ist ihrerseits kein selbstständiges Grundrecht, sondern der primäre Grundwert, aus dem Grundrechte abgeleitet und anhand dessen Grundrechtseingriffe auf ihre verfassungsrechtliche Zulässigkeit geprüft werden. In dieser Hinsicht zeigt der Begriff der Menschenwürde nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts generell die Richtung an, in der verfassungswidrige Würdeverletzungen gefunden werden können. Ob ein solcher Verstoß vorliegt, ist also von Fall zu Fall zu prüfen.

A. Tötung in Notwehr, Schwangerschaftsabbruch, Geburtenregelung

Unser Recht lässt die Tötung von Menschen unter anderem in den Fällen der Notwehr und der Nothilfe und im Rahmen eines Verteidigungskrieges zu. Auch der im Polizeirecht verankerte so genannte »finale Todesschuss« zur Abwehr einer auf anderem Wege nicht zu beseitigenden Gefahr für Leib und Leben eines Dritten ist hier zu nennen. Ebenso rechtswidrig, aber nicht schuldhaft handelt zwar, wer in einer gemeinsamen Notlage einen anderen tötet, weil nur einer von beiden überleben kann. In diesen Fällen wird ein menschliches Leben ausgelöscht, um ein anderes akut bedrohtes Leben oder – bei Notwehr im Rahmen der Verhältnismäßigkeit – ein anderes schützenswertes Gut gegen den Angreifer zu retten.

Zur Tötung menschlichen Lebens kommt es auch beim Schwangerschaftsabbruch. Nach geltendem Recht ist ein Abbruch entweder durch bestimmte Indikationen gerechtfertigt oder nach einer Beratung zwar rechtswidrig, aber straffrei. Letzteres hat das Bundesverfassungsgericht mit Art. 1 und 2 GG für vereinbar gehalten, weil zwischen der Mutter und dem in ihr heranwachsenden Leben eine einzigartige Verbindung bestehe und sich Strafandrohungen in der Vergangenheit als unwirksam erwiesen hätten. Eine ausnahmslose Pflicht zum Austragen der Schwangerschaft ist jedoch mit der Würde der Frau nicht vereinbar.

Damit trägt das geltende Recht der Tatsache Rechnung, dass eine Schwangerschaft die körperliche und seelische Integrität und das Selbstbestimmungsrecht der Frau in unvergleichlicher Weise berührt. Die Möglichkeit, diesen Zustand unter bestimmten Bedingungen straffrei zu beenden, kann jedoch aus prinzipiellen Gründen nicht mit dem Anspruch auf Nutzung von Embryonen durch Dritte gleichgesetzt werden. Bei einer solchen Differenzierung von leiblich verankerten Abwehrrechten einerseits und Nutzungsansprüchen andererseits steht die Duldung des Schwangerschaftsabbruchs nicht im Widerspruch zu der Eindeutigkeit, mit der das Embryonenschutzgesetz menschliche Embryonen dem Zugriff Dritter entzieht. Aus den entsprechenden Erwägungen sind auch die nach § 218 Abs. 1 Satz 2 StGB straflosen Maßnahmen, die eine Nidation von Embryonen – etwa mithilfe einer Spirale – verhindern, nicht vergleichbar. Dabei ist zunächst zu bedenken, dass Spiralen in nicht wenigen Fällen bereits den Samen vor der Verschmelzung zerstören und eine Befruchtung deshalb gar nicht stattfindet. Außerdem spielen sich diese Vorgänge im Intimbereich der Sexualität ab und entziehen sich deshalb im Gegensatz zu Vorgängen in einem Labor in aller Regel der Kontrolle von außen.

B. Lebensschutz und Forschungsfreiheit

Zur Rechtfertigung Embryonen verbrauchender Forschung käme das Grundrecht der Forschungsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG in Betracht. In der Tat wird geltend gemacht, dass Embryonen verbrauchende Forschung für hochrangige Forschungsziele jedenfalls an so genannten überzähligen Embryonen oder sogar an eigens für diesen Zweck hergestellten Embryonen zulässig sei. Da auf diese Weise vielleicht Behandlungsmöglichkeiten für bisher unheilbare Krankheiten erschlossen werden könnten, ließe sich die Zulässigkeit einer solchen Praxis auch auf die Bestimmung des Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG stützen, in der das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit normiert sei. Dabei bleibt jedoch unklar, wann von hochrangigen Forschungszielen gesprochen werden kann und welches Maß an Konkretheit Forschungsziele erreicht haben müssen, um in solche Erwägungen einbezogen werden zu können. Auch ergibt sich aus dem Recht auf körperliche Unversehrtheit keine Verpflichtung des Staates, Rahmenbedingungen zur Entwicklung einer bestimmten Therapie bereitzustellen. Die staatliche Pflicht zur Gesundheitsfürsorge und das Recht zur Nutzung potenzieller Heilungschancen können nicht eine Außerkraftsetzung des Lebensrechts menschlicher Embryonen begründen. Weder ihre Eignung zu Forschungszwecken noch der erhoffte therapeutische Nutzen stehen mit der Lebensgefährdung kranker Menschen durch ihre Krankheit in einem ursächlichen Zusammenhang. Der richtige Hinweis, dass unsere Rechtsordnung keinen uneingeschränkten Lebensschutz kennt, bedeutet vielmehr: Das Recht der Patienten, ihr eigenes Leben durch die Erprobung neuer Heilverfahren zu erhalten, reicht nicht so weit, dass es auch die Vernichtung fremden Lebens einschließt. Die Vorenthaltung eines Nutzens wiegt zudem weniger schwer, als die Zufügung eines Schadens. Dies ist erst

recht der Fall, wenn es sich auf der einen Seite um einen potenziellen künftigen Nutzen handelt, dem auf der anderen ein sofort eintretender sicherer Schaden gegenübersteht.

Die Freiheit der Forschung ist nach dem Grundgesetz eine Grundfreiheit, die zwar nicht durch Gesetz eingeschränkt werden kann, die aber an Grenzen stößt, wenn sie andere verfassungsrechtlich geschützte Werte und insbesondere Grundrechte tangiert. Dies ist bei der verbrauchenden Embryonenforschung der Fall, weil die fragliche Forschung in das Grundrecht auf Leben eingreift und damit – wie bereits dargelegt – zugleich die Menschenwürde berührt. Außerdem ist zu bedenken, dass Schranken der Forschungsfreiheit im Bereich des Tierschutzes vom Bundesverfassungsgericht auch aus dem Menschenbild des Grundgesetzes abgeleitet worden sind, demzufolge ein ethisch ausgerichteter Tierschutz der Mitverantwortung des Menschen für die seiner Obhut anheim gegebenen Lebewesen Rechnung trägt.

5.2.3 Das Problem überzähliger Embryonen und alternativer Forschungsmöglichkeiten

Daraus ergibt sich zunächst, dass die verbrauchende Forschung an Embryonen, die für diesen Zweck eigens erzeugt werden, nicht statthaft sein kann. Hier werden nicht nur menschliche Lebewesen im Frühstadium ihrer Entwicklung zu fremden Zwecken genutzt, sondern ausschließlich zum Zwecke ihrer Instrumentalisierung geschaffen. Die Verdinglichung menschlichen Lebens erreicht damit einen besonders hohen und schon deshalb der Menschenwürde eklatant widersprechenden Grad. Dies bedarf besonderer Betonung, weil in der gegenwärtigen Diskussion immer wieder Stimmen laut werden, die schon jetzt oder doch zu einem späteren Zeitpunkt auch die verbrauchende Forschung an solchen Embryonen als wissenschaftlich geboten

und ethisch vertretbar ansehen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch darauf, dass die *In-vitro*-Erzeugung menschlicher Embryonen zu Forschungszwecken in Art. 18 Ziff. 2 des – von der Bundesrepublik aus anderen Gründen nicht unterzeichneten – europäischen Übereinkommens über Menschenrechte und Biomedizin ausdrücklich verboten worden ist.

Die Frage nach der Zulässigkeit einer Forschung an so genannten »überzähligen« Embryonen darf nicht allein unter dem pragmatischen Gesichtspunkt entschieden werden, dass diese Embryonen nun einmal vorhanden sind und ihr Tod unter den gegebenen Umständen unabwendbar ist. Eine solche Rechtfertigungsstrategie, die den Nutzungsinteressen der Forschung den Vorrang einräumt, würde die Praxis der künstlichen Befruchtung ebenfalls in eine moralische Schiefelage bringen. Das Entstehen von Embryonen, die nicht in den Uterus transferiert werden können, würde dann, weil es sich nicht sicher verhindern lässt, nicht nur hingenommen, sondern auch gewollt und gutgeheißen; zumindest wäre die Unterscheidung von verwaisten Embryonen im engeren Sinn und den um anderer Ziele willen gewollten »überzähligen« Embryonen nicht mehr klar durchführbar. Um solchen Zweideutigkeiten zu entgehen und den Intentionen des Embryonenschutzgesetzes Rechnung zu tragen, ist u. a. zu prüfen, wie besser vermieden werden kann, dass überzählige Embryonen entstehen, beispielsweise durch die Anwendung von Verfahren zur Kryokonservierung von unbefruchteten Eizellen. Darüber hinaus empfiehlt es sich, nur so viele Embryonen herzustellen, wie zum Transfer in den Uterus unmittelbar benötigt werden, um die Gefahr der Überzähligkeit von vornherein zu vermeiden. Zu prüfen wäre auch die Möglichkeit der »Adoption« verwaister Embryonen, um sie vor der Vernichtung und Instrumentalisierung zu bewahren.

Die Frage, ob alternative Forschungsmöglichkeiten auf lange Sicht die gleichen Chancen wie die Nutzung embryona-

ler Stammzelllinien bieten, wird in der wissenschaftlichen Grundlagenforschung derzeit nicht einhellig beantwortet. Aus forschungsethischer Sicht sollte die Reprogrammierung von adulten Stammzellen zunächst im Tierreich intensiv erkundet werden. Die Experten sind sich nicht einig, ob dies bisher ausreichend geschehen und überdies überhaupt erforderlich ist. Eine erste konkrete Empfehlung zielt daher auf die verstärkte Förderung der Forschung an adulten Stammzellen. Sofern adulte Stammzellen im moralischen Konsens erforscht werden können, muss auch hier der Vorrang bei der Herausbildung wissenschaftlicher Konzepte liegen. Ethisch unbedenklichen Forschungsalternativen ist aus moralischer Perspektive ein prinzipieller Vorrang vor solchen einzuräumen, gegen die sich starke ethische Bedenken richten. Sind Krankheitsmodelle für die Stammzellforschung zielführend, dann sollten ethisch weniger bedenkliche Alternativen gründlich untersucht und gefördert werden. Je mehr ethisch unbedenkliche Paradigmen und Forschungsansätze sich an den gleichen Zielen orientieren, umso aussichtsreicher ist die Einlösung therapeutischer Absichten.

5.2.4 Die symbolische Funktion des Schutzes menschlicher Embryonen

Unabhängig vom moralischen Status, der dem Embryo als solchem zukommt, hat sein verlässlicher Schutz in unserer Kultur eine symbolische Funktion und Bedeutung. Die Abwehr der Instrumentalisierung des Embryos für fremdnützige Zwecke steht für den Schutz aller, die sich nicht selbst schützen und hierfür auch nicht selbst argumentieren können. Es gilt, die Ängste, die es in der Bevölkerung vor der Forschung an Embryonen gibt, ernst zu nehmen. Darüber hinaus müssen die Folgen bedacht werden, die Embryonenforschung und -nutzung für unser Menschenbild, für die weitere Entwicklung der Reproduktionsmedi-

zin, für die Patienten und nicht zuletzt für die Menschen haben, von denen die Keimzellen oder Embryonen stammen. Es ist ein zentrales ethisches Gebot, dass menschliche Individuen nicht dem Nutzen anderer geopfert werden. Die Befürchtung, hiervon könnte in Einzelfällen abgewichen werden, würde das Vertrauen in die Rechtsordnung gefährden.

6. Zum Import menschlicher embryonaler Stammzellen

Nach den voranstehenden grundsätzlicheren Ausführungen für und wider die Gewinnung menschlicher Stammzellen aus frühen Embryonen soll es nun im Folgenden darum gehen, ob Zellkulturen, die bereits im Ausland aus Stammzellen entwickelt worden sind, zu Zwecken der Forschung nach Deutschland importiert werden sollen. Auf genau diese Frage konzentriert sich im Augenblick die Aufmerksamkeit, und sie steht deshalb auch im Mittelpunkt der hier vorgelegten Stellungnahme.

Bei den embryonalen Stammzellen handelt es sich nach überwiegender Auffassung der internationalen Wissenschaftsgemeinschaft um pluripotente, nicht um totipotente Zellen. Ihre Einfuhr (und die Forschung an ihnen) unterliegt daher nicht den strafrechtlichen Verboten des Embryonenschutzgesetzes, sie ist vielmehr rechtlich zulässig. Zur Diskussion steht somit, ob der Import ethisch zulässig oder unzulässig ist und welche Konsequenzen eine solche Bewertung für Forschungspolitik und Gesetzgebung haben muss.

Der Ethikrat hat sich entschlossen, seine Stellungnahme auf den Import von Stammzellen zu beschränken, die aus so genannten überzähligen Embryonen hergestellt worden sind, also aus Embryonen, die zur Erfüllung eines Kinderwunsches erzeugt wurden, aber zu diesem Zweck nicht mehr verwendet werden können.

Wenn die Gewinnung menschlicher embryonaler Stammzellen aus den in Abschnitt 5.2. angeführten Gründen abgelehnt wird, liegt es zunächst nahe, auch deren Import und die Verwendung importierter Zellen für die Forschung abzulehnen. Umgekehrt liegt es ebenso nahe, den Import dann zu befürworten, wenn man auch die Gewinnung der Stammzellen mit Rücksicht auf die in Abschnitt 5.1. genannten Gründe für ver-

tretbar oder gar geboten hält. Bezüglich der spezifischen Bewertung einer Zulässigkeit des Imports kommen aber noch weitere Überlegungen hinzu, die einen unterschiedlichen argumentativen Status haben. Sie sind allgemeinpolitischer, forschungspolitischer, rechtspolitischer, verfassungsrechtlicher und ethischer Art oder beziehen sich auf die Einschätzung der weiteren Entwicklungen in der Stammzellforschung sowie die möglichen Folgen eines Imports. Diese importspezifischen Argumente sollen im Folgenden zunächst ohne wertende Gewichtung aufgeführt und, soweit möglich, einander gegenübergestellt werden. Dabei können die einzelnen Argumente in unterschiedlichen Kombinationen vertreten werden. Erst im darauf folgenden Abschnitt (7) wird es dann um konkrete Schlussfolgerungen gehen.

6.1 Argumente, die spezifisch für den Import menschlicher embryonaler Stammzellen sprechen

1 Menschliche embryonale Stammzellen sind, soweit sie pluripotent sind, keine Embryonen und daher nicht um ihrer selbst willen, sondern um ihrer Herkunft willen schützenswert. Ein gesetzliches Verbot des Imports und der Nutzung von Stammzellen wäre ein unzulässiger Eingriff in die grundgesetzlich garantierte Forschungsfreiheit. Auch ließe es sich europarechtlich möglicherweise nicht durchsetzen.

2 Sofern der Import keinen kausalen Einfluss auf die Erzeugung von embryonalen Stammzellen im Ausland hat, kann auch die Verwendung von Embryonen zur Erzeugung der Stammzelllinien weder den Forschern noch der deutschen Staatsgewalt zugerechnet werden. Die Stammzellen sind im Ausland herge-

stellt worden, also außerhalb der territorialen Reichweite des Grundgesetzes und seiner Grundrechte, und der »Verbrauch« von Embryonen ist vor dem Import bereits abgeschlossen und irreversibel.

3 Ein Verzicht auf den Import embryonaler Stammzellen würde, da man auf eine erneute Diskussion und Entscheidung des Gesetzgebers über die grundsätzliche Zulässigkeit von Embryonenforschung wohl längere Zeit warten muss, dazu führen, dass die Forschung in Deutschland auf absehbare Zeit zur Entwicklung des Wissens in medizinisch möglicherweise sehr wichtigen Bereichen nichts beitragen kann.

4 Auf den Import von embryonalen Stammzellen kann nicht mit dem Argument verzichtet werden, dass es geeignete Alternativen gibt. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand verspricht die Forschung mit embryonalen Stammzellen wichtige Erkenntnisse, die zur Entwicklung neuer Therapien führen könnten. Eine Garantie, dass diese Forschung zum Erfolg führt, gibt es naturgemäß nicht. Aber angesichts des hohen Rangs, der dem Gut der Gesundheit zukommt, und im Interesse kranker Menschen ist es geboten, alle vertretbaren Forschungswege einzuschlagen, die neue Behandlungsoptionen versprechen. Jedenfalls darf man eine aussichtsreiche Forschungsstrategie nicht deshalb ausschließen, weil man vermutet oder hofft, es könnte auch ohne sie gehen.

5 Ein – gegebenenfalls zeitlich befristeter – Import von embryonalen Stammzellen eröffnet Raum für eine Forschung, die das Potenzial und die Perspektiven verschiedener Strategien der Stammzellforschung abklärt. Dabei kann auch geprüft werden, ob über die grundsätzliche Zulässigkeit von Embryonenforschung erneut diskutiert werden muss. Denkbar ist, dass die

in der Zwischenzeit gewonnenen Erkenntnisse ausreichen, um an anderen Stammzelltypen weiterzuforschen. Die Forschung an embryonalen Stammzellen könnte dadurch überflüssig werden.

6 Der Beginn der Forschung an (importierten) embryonalen Stammzellen präjudiziert in keiner Weise die zukünftige Entscheidung des Gesetzgebers darüber, ob die Embryonenforschung in Deutschland grundsätzlich verboten bleiben oder wie in vielen anderen Ländern in Grenzen zugelassen werden soll. Selbstverständlich muss der Gesetzgeber seine Entscheidung im Lichte der Ergebnisse und Perspektiven der bisherigen Forschung treffen. Aber das gilt unabhängig davon, ob diese Forschung nur im Ausland durchgeführt worden ist oder – an importierten Stammzellen – auch im Inland.

7 Das deutsche Recht erlaubt den Import von embryonalen Stammzellen, nicht aber ihre Herstellung. Daraus folgt jedoch nicht, dass die Ausnutzung dieser Rechtslage ethisch inkonsequent ist. Das würde nur gelten, wenn die Herstellung von Stammzellen aus Embryonen ausnahmslos unethisch wäre, was aber nicht der Fall ist. Im Übrigen ist die Berufung auf »Konsequenz« problematisch. »Konsequenterweise« müsste man nämlich, wenn man den Import von embryonalen Stammzellen wegen des dazu notwendigen »Verbrauchs« von Embryonen aus ethischen Gründen verbietet, auch die Nutzung möglicher zukünftiger Therapien verbieten, die mithilfe solcher Stammzellen (mithin ebenfalls durch »Verbrauch« von Embryonen) entwickelt werden. Solche Konsequenz wäre aber weder ethisch vertretbar, noch ist sie nach allen bisherigen Erfahrungen mit im Ausland hergestellten Arzneimitteln und Therapien zu erwarten.

8 Sofern der Import auf embryonale Stammzellen beschränkt wird, die unabhängig von Forschungsvorhaben in Deutschland und zeitlich vor deren Beantragung aus Embryonen gewonnen worden sind, kann ein Anreiz zum »Verbrauch« von Embryonen ausgeschlossen und insoweit dem Schutzniveau des inländischen Embryonenschutzgesetzes Rechnung getragen werden.

9 Unkontrollierbarkeit der Herkunft von Stammzellen im Einzelfall kann kein Argument für ein generelles Importverbot sein.

6.2. Argumente, die sich spezifisch gegen den Import menschlicher embryonaler Stammzellen richten

10 Der Import von embryonalen Stammzellen ist abzulehnen, da die ihm zugrunde liegende Handlung, nämlich die Tötung von Embryonen zur Gewinnung von Stammzellen, ethisch nicht zu rechtfertigen ist.

11 Ein Import kann als moralische Billigung der Herstellung von Stammzelllinien im Inland verstanden werden.

12 Ein gesetzliches Importverbot beschränkt die Forschungsfreiheit jedenfalls dann nicht, wenn es sich auf eine Materie bezieht, deren Erzeugung im Inland aufgrund der Verfassung unzulässig ist.

13 Der Import wird im Ergebnis eine Abschwächung des vom Gesetzgeber normierten hohen Schutzniveaus für Embryonen *in vitro* zur Folge haben.

14 Der Import wird den Forderungen Auftrieb geben, auch in Deutschland Stammzellen herzustellen; er kann somit die

weitere Vernichtung menschlicher Embryonen nicht verhindern.

15 Der Import kann außerdem zu einem verstärkten Embryonenverbrauch im Ausland führen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich die bereits bestehenden Stammzelllinien als nicht mehr brauchbar erweisen sollten.

16 Ein Import präjudiziert eine zukünftige gesetzgeberische Entscheidung über die Zulässigkeit der Gewinnung embryonaler Stammzellen.

17 Der Import von menschlichen embryonalen Stammzellen ist ethisch nicht vertretbar, weil das Potenzial der Forschung insbesondere an adulten Stammzellen und Stammzellen aus Nabelschnurblut viel versprechend, jedoch bisher nicht ausgeschöpft ist.

18 Über künftige Therapiemöglichkeiten aufgrund der Forschung an embryonalen Stammzellen können heute nur spekulative Betrachtungen angestellt werden. Insbesondere lässt sich nicht voraussehen, ob sich embryonale Stammzellen für diesen Zweck besser eignen als andere Stammzellen. Für die jetzt zu treffende Entscheidung können die ungewissen Erwartungen deshalb nicht den Ausschlag geben.

19 Der Import von Stammzellen – bei gleichzeitigem Verbot ihrer Gewinnung – ist, auch wenn er rechtlich möglich ist, ethisch inkonsequent, besonders wenn dieser Zustand zur Dauerregelung wird. Denn wenn man für Embryonen im Inland ein hohes Schutzniveau fordert, kann man nicht auf Forschungsmöglichkeiten zurückgreifen, die im Ausland nur unter Verletzung dieses Schutzes entstehen konnten.

20 Der Import von embryonalen Stammzellen wird abgelehnt, weil insbesondere bei einem Import aus Ländern, in denen die Herstellung von Embryonen zu Forschungszwecken legal ist, keine Möglichkeit der Überprüfung besteht, ob die importierten Zellen wirklich aus überzähligen Embryonen gewonnen wurden.

7. Bewertungsoptionen in der Importfrage

Verbindet man die grundsätzlichen Positionen zur ethischen Bewertung der Stammzell-Gewinnung (Abschnitt 5) mit den importspezifischen Überlegungen (Abschnitt 6), so scheinen vier mögliche Schlussfolgerungen denkbar. Diese vier Optionen ergeben sich, wenn man unterstellt, dass eine Reihe der importspezifischen Argumente eigenständig, also unabhängig von der Grundsatzposition, für oder gegen den Import ins Gewicht fallen können – etwa dass der Import an vorhandenen Stammzelllinien keinen Kausalbeitrag zur Tötung von Embryonen leistet oder dass es gangbare Alternativen zur Forschung an embryonalen Stammzellen gibt.

Option A:

Der zeitlich befristete Import von pluripotenten humanen embryonalen Stammzellen gilt unter den nachfolgend genannten Bedingungen als ethisch vertretbar, weil die Gewinnung solcher Stammzellen aus überzähligen Embryonen für ethisch zulässig gehalten wird. Daher wäre die Gewinnung solcher Stammzellen aus überzähligen Embryonen auch im Inland vertretbar. Die angeführten Importbedingungen (identisch mit den entsprechenden Bedingungen unter Option B) müssen gleichermaßen für die mit staatlicher Unterstützung geförderte Forschung und für die Forschung im privaten Bereich gelten.

- A Importiert werden dürfen ausschließlich solche menschlichen embryonalen Stammzellen, die einem Embryo entstammen, der ursprünglich zur Erfüllung eines Kinderwunsches durch künstliche Befruchtung erzeugt wurde und der für einen Transfer nicht mehr infrage kommt.

- B** Das Paar, aus dessen Keimzellen der Embryo erzeugt worden ist, muss seiner Verwendung zur Stammzellgewinnung zuvor zugestimmt haben. Das Paar muss vor der Erteilung seiner Einwilligung über die geplante Verwendung aufgeklärt worden sein. Ferner darf es für seine Einwilligung weder finanzielle noch anderweitige Vergünstigungen erhalten.
- C** Die Stammzelllinie muss unabhängig vom Forschungsvorhaben in Deutschland und vor seiner Beantragung gewonnen worden sein.
- D** Die zu importierenden Zellen müssen bei einer zentralen öffentlichen Registrierungsinstanz verzeichnet sein. Als Voraussetzung für die Registrierung ist die Erfüllung der voranstehenden Bedingungen (a-c) zu dokumentieren.
- E** Menschliche embryonale Stammzellen dürfen nur dann zu Forschungszwecken eingesetzt werden, wenn die durch das Forschungsvorhaben angestrebten Erkenntnisse eine medizinische Perspektive haben, nicht vergleichbar an anderen menschlichen Zellen gewonnen werden können und die erforderlichen Voruntersuchungen an tierischen Zellen durchgeführt worden sind.
- F** Die wissenschaftliche Qualität des Forschungsvorhabens an importierten menschlichen embryonalen Stammzellen muss durch eine geeignete Fachbegutachtung und anhand bewährter wissenschaftlicher Kriterien geprüft werden.
- G** Das Forschungsvorhaben muss durch eine interdisziplinär zusammengesetzte unabhängige Ethikkommission befürwortet werden. Die Bundesregierung wird aufgefordert, eine zentrale Kommission einzurichten.

- H Die Ergebnisse des Forschungsvorhabens müssen veröffentlicht werden.
- I Der Import menschlicher embryonaler Stammzellen wird zunächst für einen Zeitraum von drei Jahren befürwortet. Bis dahin soll eine erneute Bewertung erfolgen, welche die Ergebnisse der internationalen Stammzellforschung berücksichtigt.

Eine Beschränkung der importierbaren Stammzellen auf Linien, die vor einem bestimmten Stichtag entstanden sind, halten die Befürworter des Imports nicht für sinnvoll. Bei einer strengen Regelung des Imports wird die Nachfrage aus Deutschland nicht so hoch sein, dass sie international eine quantitative Rolle spielt. Eine solche Eingrenzung wird zudem die Herstellung weiterer Stammzelllinien im Ausland wegen der dort bestehenden eigenen Forschungsinteressen, etwa an der Verbesserung von Kulturbedingungen unter Vermeidung von Substanzen anderer Spezies oder an der Vergleichbarkeit genetisch unterschiedlicher embryonaler Stammzellen, nicht beeinflussen. Forschern in Deutschland würde damit schließlich eine mögliche Nutzung von im Ausland erzielten Fortschritten verwehrt werden. Bedenkt man freilich die für die Vorbereitung eines Forschungsvorhabens notwendige Zeit, dann ergibt sich, dass die Stammzelllinien zu einem Zeitpunkt entstanden sein müssen, der deutlich vor dem Ende der Importfrist liegt.

Option B:

Der vorläufige, befristete und an strenge Bedingungen gebundene Import humaner embryonaler Stammzellen wird befürwortet. Alle Bedingungen (identisch mit den Importbedingungen der Option A)

gelten gleichermaßen für die mit staatlicher Unterstützung geförderte Forschung und für die Forschung im privaten Bereich. Alle Bedingungen müssen vor dem Import erfüllt sein.

- A Importiert werden dürfen ausschließlich solche menschlichen embryonalen Stammzellen, die einem Embryo entstammen, der ursprünglich zur Erfüllung eines Kinderwunsches durch künstliche Befruchtung erzeugt wurde und der für einen Transfer nicht mehr infrage kommt.
- B Das Paar, aus dessen Keimzellen der Embryo erzeugt worden ist, muss seiner Verwendung zur Stammzellgewinnung zuvor zugestimmt haben. Das Paar muss vor der Erteilung seiner Einwilligung über die geplante Verwendung aufgeklärt worden sein. Ferner darf es für seine Einwilligung weder finanzielle noch anderweitige Vergünstigungen erhalten.
- C Die Stammzelllinie muss unabhängig vom Forschungsvorhaben in Deutschland und vor seiner Beantragung gewonnen worden sein.
- D Die zu importierenden Zellen müssen bei einer zentralen öffentlichen Registrierungsinstanz verzeichnet sein. Als Voraussetzung für die Registrierung ist die Erfüllung der voranstehenden Bedingungen (a-c) zu dokumentieren.
- E Menschliche embryonale Stammzellen dürfen nur dann zu Forschungszwecken eingesetzt werden, wenn die durch das Forschungsvorhaben angestrebten Erkenntnisse eine medizinische Perspektive haben, nicht vergleichbar an anderen menschlichen Zellen gewonnen werden können und die er-

forderlichen Voruntersuchungen an tierischen Zellen dargelegt worden sind.

- F Die wissenschaftliche Qualität des Forschungsvorhabens an importierten menschlichen embryonalen Stammzellen muss durch eine geeignete Fachbegutachtung und anhand bewährter wissenschaftlicher Kriterien geprüft werden.
- G Das Forschungsvorhaben muss durch eine interdisziplinär zusammengesetzte unabhängige Ethikkommission befürwortet werden. Die Bundesregierung wird aufgefordert, eine zentrale Kommission einzurichten.
- H Die Ergebnisse des Forschungsvorhabens müssen veröffentlicht werden.
- I Der Import menschlicher embryonaler Stammzellen wird zunächst für einen Zeitraum von drei Jahren befürwortet. Bis dahin soll eine erneute Bewertung erfolgen, welche die Ergebnisse der internationalen Stammzellforschung berücksichtigt.

Eine Beschränkung der importierbaren Stammzellen auf Linien, die vor einem bestimmten Stichtag entstanden sind, halten die Befürworter des Imports nicht für sinnvoll. Bei einer strengen Regelung des Imports wird die Nachfrage aus Deutschland nicht so hoch sein, dass sie international eine quantitative Rolle spielt. Eine solche Eingrenzung wird zudem die Herstellung weiterer Stammzelllinien im Ausland wegen der dort bestehenden eigenen Forschungsinteressen, etwa an der Verbesserung von Kulturbedingungen unter Vermeidung von Substanzen anderer Spezies oder an der Vergleichbarkeit genetisch unterschiedlicher embryonaler Stammzellen, nicht

beeinflussen. Forschern in Deutschland würde damit schließlich eine mögliche Nutzung von im Ausland erzielten Fortschritten verwehrt werden. Bedenkt man freilich die für die Vorbereitung eines Forschungsvorhabens notwendige Zeit, dann ergibt sich, dass die Stammzelllinien zu einem Zeitpunkt entstanden sein müssen, der deutlich vor dem Ende der Importfrist liegt.

Option C:

Die vorläufige Ablehnung des Stammzellimports (Moratorium). Der Gesetzgeber muss zum Import ausdrücklich eine Entscheidung treffen, zuvor aber eine Reihe von Punkten klären, die im Folgenden aufgelistet werden. Die Prüfung dieser Punkte sollte bis Ende 2004 abgeschlossen sein.

In diesem Zeitraum sollen

- 1 die Forschung an adulten oder somatischen Stammzellen und die Prüfung ihres Potenzials zur Bildung unterschiedlich spezialisierter Zelltypen und Gewebe gezielt gefördert werden;
- 2 die wissenschaftlichen und medizinischen Zielsetzungen präzisiert werden, die durch die Forschung an und Nutzung von menschlichen Stammzellen angestrebt werden sollen;
- 3 durch geeignete Institutionen, z. B. der wissenschaftlichen Technikfolgenabschätzung, in Kooperation mit Wissenschaftlern anderer einschlägiger Disziplinen folgende Aspekte untersucht werden:

A die Frage, ob es sich bei den unterschiedlichen Forschungsstrategien um alternative oder um komplementäre Ansätze handelt:

- Somatische oder andere Stammzellen wären dann als Alternative zu embryonalen Stammzellen aus *In-vitro*-Embryonen zu betrachten, wenn auf der Grundlage dieser Zellen unterschiedlich spezialisierte Zellkulturen bzw. Gewebe erzeugt werden können, die sich grundsätzlich für Transplantationszwecke eignen;
- Komplementäre Ansätze lägen hingegen dann vor, wenn sich durch Untersuchungen herausstellen sollte, dass das Potenzial somatischer Stammzellen zur Bildung unterschiedlich spezialisierter, transplantierbarer Zellkulturen oder Gewebe nicht ausreichend bzw. deutlich geringer ist als das bei embryonalen Stammzellen publizierte.

B eine vergleichende ethische Prüfung und Bewertung von Verfahren, die zur Gewinnung unterschiedlicher Stammzelltypen erforderlich sind:

- Adulte Stammzellen aus unterschiedlichen Geweben des erwachsenen Menschen.
- Stammzellen aus Nabelschnurblut. Untersucht werden muss u. a., welchen Einfluss die Gewinnung von Nabelschnurblut auf die perinatale Erstversorgung des Neugeborenen und dessen Persönlichkeitsrechte hat.
- Stammzellen aus abortierten Föten. Untersucht werden muss u. a., welchen Einfluss die Gewinnung fötaler Stammzellen auf die Entscheidung zum

Schwangerschaftsabbruch und die dabei verwendeten Methoden hat.

- Retroprogrammierung. Untersucht werden muss hier u. a., inwiefern zur Etablierung solcher Stammzellen auf menschliche Eizellen oder daraus gewonnene Faktoren zurückgegriffen werden muss.
- c eine vergleichende Bewertung unterschiedlicher Regelungsmodelle und -institutionen für den Import embryonaler Stammzellen:
- Festlegung und genaue Spezifizierung von Kriterien (z. B. Gewinnung aus »überzähligen« Embryonen, Nachweis einer qualifizierten informierten Zustimmung; Herstellung vor einem bestimmten Stichtag etc.), denen zu importierende Stammzellen genügen müssen.
 - Import für Forschungsvorhaben: Erarbeitung und Benennung von Kriterien für die Geeignetheit, Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Nutzung von menschlichen embryonalen Stammzellen im Rahmen eines Forschungsprojektes.
 - Sicherung der Überprüfbarkeit dieser Kriterien.
 - Schaffung einer staatlich legitimierten Stelle zur Überwachung des Imports menschlicher embryonaler Stammzellen; Sicherung der Transparenz der Arbeit dieser Stelle.
- 4 die möglichen Auswirkungen der Forschung an und Nutzung von »überzähligen« menschlichen Embryonen auf die Praxis der Reproduktionsmedizin geprüft werden, und zwar im Hinblick auf:

- die Definition von »Überzähligkeit«;
- die Prozesse, durch die es zum Entstehen »überzähliger« Embryonen kommt;
- die Vermeidbarkeit »überzähliger« Embryonen;
- die Möglichkeit der Adoption von Embryonen, die von dem Paar, von dem die Gameten stammen, nicht mehr aufgenommen werden;
- die Kriterien, die Freiwilligkeit und informierte Zustimmung zur Freigabe von Embryonen für die Forschung oder Adoption kennzeichnen;
- die notwendigen institutionellen Rahmenbedingungen für die Erteilung einer informierten Zustimmung und ihre Überprüfung;
- die Entwicklung reproduktionsmedizinischer Behandlungen, wenn die Nutzung »überzähliger« Embryonen für wissenschaftliche und medizinische Zwecke akzeptiert werden sollte.

Option D:

Der Import von Stammzellen gilt als ethisch unzulässig. Maßgeblich dafür ist die grundsätzliche Beurteilung der Gewinnung von Stammzellen aus menschlichen Embryonen. Da diese als unzulässige Instrumentalisierung (Tötung) menschlichen Lebens angesehen wird, muss auch der Import solcher Zellen verworfen werden: Die importierten Zellen tragen den ethischen Makel ihrer Entstehungsbedingungen, der Import wird durch die Steigerung der Nachfrage einen kausalen Beitrag zum Embryonenverbrauch in den »Exportländern« leisten, er wird dazu führen, dass das Schutzniveau für Embryonen auch in Deutschland absinken wird.

Mit Rücksicht darauf, dass sich der Nationale Ethikrat noch zu den grundsätzlichen Fragen der Stammzellforschung äußern wird, und im Hinblick auf die anstehenden Entscheidungen zum Import embryonaler Stammzellen haben sich 15 Mitglieder für einen befristeten und an strenge Bedingungen gebundenen Import embryonaler Stammzellen (Option B) ausgesprochen, darunter 9 Mitglieder, die zugleich die Option A befürwortet haben. 10 Mitglieder haben sich für eine vorläufige Ablehnung des Stammzellimports (Option C) ausgesprochen, darunter 4 Mitglieder, die zugleich die Option D befürwortet haben.

Berlin, den 20. Dezember 2001

8. Die Mitglieder des Nationalen Ethikrates

Prof. Dr. Dr. h.c. Spiros Simitis (Vorsitzender)

Prof. Dr. Regine Kollek (Stellv. Vorsitzende)

Prof. Dr. Dr. Eckhard Nagel (Stellv. Vorsitzender)

Prof. Dr. Wolfgang van den Daele

Prof. Dr. Horst Dreier

Prof. Dr. Eve-Marie Engels

Bischof Dr. Gebhard Fürst

Prof. Dr. Detlev Ganten

Prof. Dr. Volker Gerhardt

Bischof Prof. Dr. Wolfgang Huber

Christiane Lohkamp

Prof. Dr. Therese Neuer-Miebach

Prof. Dr. Christiane Nüsslein-Volhard

Prof. Dr. Peter Propping

Heinz Putzhammer

Prof. Dr. Jens Reich

Prof. Dr. Eberhard Schockenhoff

Privatdozentin Dr. Dr. Bettina Schöne-Seifert

Prof. Dr. Dr. h.c. Richard Schröder

Prof. Dr. h.c. Lothar Späth

Prof. Dr. Jochen Taupitz

Bundesminister a.D. Dr. Hans-Jochen Vogel

Kristiane Weber-Hassemer

Prof. Dr. Ernst-Ludwig Winnacker

Dr. Christiane Woopen

